

Bekanntmachung



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung auf Bundesebene für Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege bezüglich ambulanter Palliativversorgung in der Richtlinie zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege

– Aufforderung zur Meldung –

Vom 25. November 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist durch die Änderung des § 92 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Rahmen des Hospiz- und Palliativgesetzes beauftragt in der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) das Nähere zur Verordnung häuslicher Krankenpflege zur ambulanten Palliativversorgung zu regeln.

Neben den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Pflegedienste auf Bundesebene gemäß § 132a Absatz 1 SGB V ist zukünftig bei Entscheidungen des G-BA zu den Regelungen des § 92 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 SGB V auch den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dieser Bekanntmachung informiert der G-BA die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung auf Bundesebene über die Ermittlung weiterer stellungnahmeberechtigter Organisationen zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V und weist auf die Gelegenheit zur Meldung hin.

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO, abrufbar unter www.g-ba.de) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden. Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, gibt

diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 7. Januar 2016 bei der Geschäftsstelle des G-BA - nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail - einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: hkp@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 25. November 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss Veranlasste Leistungen

Der Vorsitzende
Prof. Hecken